

Ordnung über den Gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverbandes

Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.1999 beschlossen.
Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2018 in Halle (5.3) geändert.

1. Präambel

Eine der hervorragenden Eigenschaften des Deutschen Anglerverbandes war es, dass seit seiner Gründung sämtliche als allgemein ausgewiesene Verbandsgewässer allen im DAV e.V., seinen Verbänden und Vereinen organisierten Sportfreunden zur Ausübung der Angelfischerei zur Verfügung standen, wobei die Mitgliedschaft im DAV e.V. und damit die Berechtigung zum Angeln in diesen Gewässern immer erschwinglich und bezahlbar geblieben ist.

Diese Tradition der Freizügigkeit des Angelns muss erhalten werden!

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die im LAV Sachsen-Anhalt e.V. organisierten Vereine und deren Mitglieder sich untereinander solidarisch und kameradschaftlich verhalten.

Nicht jeder Mitgliedsverein des LAV Sachsen-Anhalt e.V. verfügt schon allein aus geographischen Gründen über genügend Gewässerfläche, um den Interessen aller seiner Mitglieder gerecht zu werden, während andere Vereine über, gemessen an ihrer Mitgliederzahl, sehr große Gewässerflächen verfügen.

Um aber die Freizügigkeit des Angelns für alle im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. organisierten Angelfreunde zu erhalten, wurde der Gemeinsame Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. gebildet, der durch die nachfolgende Ordnung geregelt wird.

2. Definition und Bildung

2.1. Der Gemeinsame Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. besteht aus den vom LAV Sachsen-Anhalt gepachteten, ihm zur Nutzung überlassenen Gewässern sowie Gewässern, die Eigentum des LAV Sachsen-Anhalt e.V. sind und aus Gewässern, die die Mitgliedsvereine in den Gemeinsamen Gewässerfonds eingebracht haben.

2.2. Die Anpachtung der Gewässer und deren Einbringung in den Gemeinsamen Gewässerfonds sind durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des LAV Sachsen-Anhalt e.V. vom 12.03.1994 in Bernburg geregelt.

2.3. Das Einbringen der Gewässer in den Gemeinsamen Gewässerfonds erfolgt durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Verein und dem LAV Sachsen-Anhalt e.V.

2.4. Die Gewässer, aus denen sich der Gemeinsame Gewässerfonds zusammensetzt, werden in das Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt e.V. aufgenommen und in diesem veröffentlicht.

2.5. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einbringung der durch die Vereine angepachteten Gewässer entscheidet das Präsidium des LAV Sachsen-Anhalt e.V. nach Vorlage einer entsprechend begründeten Antragstellung. Das Präsidium kann auf die Einbringung von Gewässern verzichten, wenn der Pachtzins unangemessen hoch ist oder Auflagen und Einschränkungen einer Bewirtschaftung innerhalb des Gemeinsamen Gewässerfonds entgegenstehen.

Beim Abschluss von Fischereipachtverträgen ist die Geschäftsstelle im Vorfeld mit einzubeziehen.

2.6. Die im Gemeinsamen Gewässerfonds befindlichen Gewässer können Bestandteil von Vereinbarungen mit anderen Regional- und Landesanglerverbänden über den Austausch von Angelberechtigungen sein, wenn die Voraussetzungen im anderen Regional- bzw. Landesanglerverband mit denen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt zur Bildung und zum Umfang des Gewässerfonds vergleichbar sind.

3. Finanzierung

3.1. Der Gemeinsame Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. wird aus den Beitragszahlungen seiner Mitglieder finanziert. Die Pachten, Grundsteuern und Gebühren für in den Gemeinsamen Gewässerfonds eingebrachte Gewässer zahlt der LAV Sachsen-Anhalt e.V.

3.2. Des Weiteren trägt der LAV Sachsen-Anhalt e.V. die jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung (Besatz, Pflege, Verwaltung) entweder durch die Auszahlung der dafür notwendigen finanziellen Mittel an den Verein und bzw. oder durch die Lieferung einer entsprechenden Menge Satzfish.

3.3. Bei Inanspruchnahme der finanziellen Mittel ist der Mitgliedsverein dafür verantwortlich, dass diese nur zweckgebunden für die Bewirtschaftung der Gewässer verwendet werden. Der Verein hat die Verwendung der Bewirtschaftungsmittel durch die Vorlage der Rechnungskopien dem LAV Sachsen-Anhalt e.V. gegenüber nachzuweisen. Mitgliedsvereine, welche die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel für die Gewässerbewirtschaftung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres durch Rechnungsvorlage nachweisen bzw. der Betrag nicht voll ausgeschöpft wird, erhalten für das darauffolgende Jahr keine finanziellen Mittel bzw. eine Kürzung in Höhe der nicht belegten Differenz.

3.4. Die Höhe der finanziellen Mittel richtet sich nach der Gewässerfläche, welche der Verein betreut und dem aktuellen Berechnungsschema. In Ausnahmefällen können auf Antrag zusätzliche Mittel für den Fischbesatz und andere notwendige Maßnahmen, welche das normale Maß überschreiten, z.B. Neubesatz nach Fischsterben oder Wiederansiedelung von Fischarten, bewilligt werden.

Des Weiteren besteht für die Mitgliedsvereine, falls an ihren Gewässern umfangreichere finanzielle Mittel notwendig sind, die Möglichkeit, zusätzliche Gelder aus dem Gewässerpflegefonds zu beantragen.

Die Finanzierung der Bewirtschaftungsmittel durch den LAV Sachsen-Anhalt e.V. erfolgt entsprechend den finanziellen Mitteln, die der jährlich zu beschließende Finanzplan des LAV Sachsen-Anhalt dafür vorsieht.

3.5. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Tages-, Wochen- oder Monatserlaubnisscheinen verbleiben bei den Vereinen und sind für gewässerwirtschaftliche Maßnahmen einzusetzen.

3.6. Die Inanspruchnahme der bestätigten finanziellen Mittel kann als Ausnahme für den Kauf eines Gewässers oder der Fischereirechte, nach Antragstellung beim Präsidium und Bestätigung durch dieses, verwendet werden. Das Gewässer ist grundsätzlich unbefristet in den Gemeinsamen Gewässerfonds einzubringen. Im Falle eines Austrittes des Vereines oder dessen Ausschluss aus dem LAV Sachsen-Anhalt e.V. ist das Gewässer als Bestandteil des Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV dem Verband zu übergeben oder der Kaufpreis bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erstatten.

4. Nutzung

4.1. Die in den Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. eingebrachten Gewässer stehen allen Mitgliedsvereinen des LAV Sachsen-Anhalt e.V. und deren Mitgliedern zur Ausübung der Angelfischerei zur Verfügung, wenn diese im Besitz der notwendigen Dokumente sind. Dabei sind die Einschränkungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sowie bei Laich- und Fischschonbezirken zu berücksichtigen.

4.2. Des weiteren sind Mitglieder anderer Landesverbände zum Angeln in den Gewässern des Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. berechtigt, wenn deren Vereine und Verbände ihre Gewässer in den eigenen Gewässerfonds eingebracht haben und sie im Besitz der entsprechenden Dokumente ihres und unseres Landesverbandes sind.

4.3. Nichtmitglieder, welche im Besitz eines Fischereischeines sind, können bei den Vereinen Fischereierlaubnisscheine für bestimmte Gewässer in Form von Tages-, Wochen- oder Monatskarten erwerben. Die Ausgabe dieser Fischereierlaubnisscheine obliegt dem Verein, der das Gewässer betreut oder einem durch den Verein damit Beauftragtem.

Ein Austausch von Fischereierlaubnisscheinen jeglicher Art mit Vereinen, Gruppen und Personen, welche nicht von Vereinbarungen nach 4.2. erfasst sind, ist nicht zulässig.

4.4. An Gewässern mit einer Beschränkung der Anzahl der Fischereierlaubnisscheine, z.B. Mittellandkanal, dürfen die Fischereierlaubnisscheine nur an Mitglieder von Vereinen unseres Landesverbandes, vorzugsweise an Anliegervereine ausgegeben werden.

Eine Ausgabe durch die Vereine an Nichtmitglieder, auch ein Austausch dieser Fischereierlaubnisscheine ist nicht erlaubt. Wer dagegen verstößt, bekommt reduzierte Mengen von Fischereierlaubnisscheinen für diese Gewässer oder wird ganz von der Vergabe ausgeschlossen.

4.5. Die Rechte und Pflichten beim Angeln in Gewässern des Gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ergeben sich aus dem Fischereigesetz und der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt und aus der Gewässerordnung des LAV Sachsen-Anhalt e.V.

5. Pflege und Erhaltung

5.1. Jeder verantwortungsbewusste und waidgerechte Angler ist sich der Tatsache bewusst, dass die Ausübung der Angelfischerei untrennbar mit der Hege und Pflege der Gewässer verbunden ist.

Die Mitgliedsvereine des LAV Sachsen-Anhalt e.V. tragen die Verantwortung dafür, dass an den durch sie betreuten oder durch sie in den Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. eingebrachten Gewässer die zu deren Erhaltung notwendigen Hege- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Ist der LAV Sachsen-Anhalt e.V. Pächter eines Gewässers, so kann er die Verantwortung für die Pflege und Erhaltung des Gewässers an einen Mitgliedsverein übertragen.

5.2. Jeder in den Mitgliedsvereinen des LAV Sachsen-Anhalt organisierte Angelfreund hat sich durch die Ableistung von jährlich mindestens 4 Arbeitsstunden an den zur Erhaltung und Pflege der Gewässer des Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. notwendigen Maßnahmen zu beteiligen. Befreiungen sind in den Vereinen individuell zu regeln.

5.3. Gewässerlose Mitgliedsvereine im LAV haben grundsätzlich pro aktivem Mitglied den von der Jahresdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag für die finanzielle Abgeltung der Gewässerpflege an den LAV Sachsen-Anhalt e. V. zu entrichten, z. Z. pro aktivem Mitglied 20,00 €, es sei denn, dass gewässerlose Mitgliedsvereine eine Gewässerpflegevereinbarung mit dem örtlich zuständigen fischereiausübungsberechtigten Verein abgeschlossen haben bzw. dem LAV Sachsen-Anhalt e.V., so dieser unmittelbar Nutzungsberechtigter des Pachtgewässers ist.

Fischereiausübungsberechtigte Vereine können gewässerlose Vereine in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich an Gewässerpflegeeinsätzen beteiligen. Einzelheiten haben die beteiligten Vereine einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren. Ein Recht auf den Abschluss einer Gewässerpflegevereinbarung mit gewässerlosen Vereinen besteht nicht.

Bei großen Einzelgewässern und langen Uferabschnitten an Fließgewässern kann die Verantwortung für die Durchführung der notwendigen Hege- und Pflegemaßnahmen an mehrere Mitgliedsvereine übertragen werden soweit dies als sinnvoll angesehen wird.

Für die mögliche Beteiligung an der Gewässerpflege und deren Abrechnung gelten unter Bezug auf Ziffer 5.2 dieser Ordnung die Regelungen, die der fischereiausübungsberechtigte Verein für seine Mitglieder beschlossen hat.

5.4. Maßnahmen der Gewässerpflege sind unter anderem:

- Beseitigung von Unrat an und im Gewässer
 - Fischereischutz
 - Säuberung von Ufern, Wegen und Parkplätzen
 - Regulierung von Pflanzenwuchs an und im Gewässer
- entsprechend den gesetzlichen Regelungen
- Anbringen und Wartung der Beschilderung
 - Wartung der Angelplätze für Angler mit Behinderung
 - Ankauf von Werkzeugen und Material
 - Schieben von Schneefenstern etc.

Anlage:

Ergänzung zur Ordnung über den gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. am 12.03.1994 in Bernburg:

Alle Gewässer, die bis zum heutigen Tage durch die Mitgliedsvereine angepachtet wurden, sind bis zum 15. April 1994 schriftlich in den Gemeinsamen Gewässer-fonds einzubringen.

Alle danach angepachteten Gewässer sind jeweils 4 Wochen nach Bestätigung durch die Untere Fischereibehörde von den Mitgliedsvereinen in den Gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt einzubringen.

Die Pachten und Steuern sind grundsätzlich durch den LAV Sachsen-Anhalt e.V. zu begleichen.

Der LAV Sachsen-Anhalt e.V. und seine Mitgliedsvereine können jeweils einzeln bzw. gemeinsam als Pächter für das jeweilige Angelgewässer auftreten, wenn dieses in den Gemeinsamen Gewässerfonds eingebracht wird und für jedes LAV-Mitglied unentgeltlich zu nutzen ist. Die Pachten, Gebühren und Grundsteuern werden vom LAV Sachsen-Anhalt e.V. bezahlt.